## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

## Instruktion für Vormünder über die ihnen in der vormundschaftlichen Verwaltung hauptsächlich obliegenden Pflichten

Jolly, Isaak Carlsruhe, 1838

I. Pflichten des Vormunds überhaupt

<u>urn:nbn:de:bsz:31-15152</u>

## Instruktion für Vormunder.

In der Absicht, den Bormundern die Führung ihres Amtes möglichst zu erleichtern, hat man für nothwensdig erkannt, die ihnen in der vormundschaftlichen Berswaltung hauptsächlich obliegenden Psiichten in eine Instruktion zusammenzusassen, welche man hierunter zur Nachachtung öffentlich bekannt macht.

## I. Pflichten des Vormunds überhaupt.

S. 1.

Der Vormund ist verpslichtet, wie ein Vater für die Erziehung und das persönliche Wohl seines Pflegbeschlenen zu sorgen, das Vermögen desselben als guter Hauswirth zu verwalten, und ihn in allen Geschäften des bürgerlichen Lebens gebührend zu vertreten. Die Pflichten des durch Gesetz oder Testament berusenen Vormunds beginnen vom Augenblick der ihm verfünzten obrigseitlichen (amtlichen) Bestätigung, die Pflichten des durch die Obrigseit (Amt) ernannten Vormunds vom Augenblick der ihm verfünzten des durch die Obrigseit (Amt) ernannten Vormunds vom Augenblick der ihm verfündeten Ernennung. (L.R.S. 451. Zweites Einführungsedict zum Landerecht vom 22. Dezember 1809. Reg. Bl. Rr. LIII. S. 495. §. 15.)

aden-Württemb